

auf eine andere Weise wir zu demselben Ziele gelangen können. Diese Behauptung geht aus einem doppelten Grunde hervor: einmal aus dem allgemeinen Grunde, daß die Exemplifikation im Gesetz nicht wünschenswerth sei, und weil ich glaube, daß der Antrag des Herrn von Carlowitz, wie er vorgelesen worden ist, gerade etwas zu enge sei. Er beruht nämlich darauf, daß der Thäter eine Handlung vorgenommen haben muß, die nur dem Eigenthümer zusteht; doch kann eine Veruntrauung auch durch Handlungen verübt werden, die auch schon dem bloßen Nutznießer zustehen, wenn sich nur dabei die Absicht der Aneignung kund thut. Nun ist zu Artikel 270. ein Zusatz beantragt, wo es heißen soll: „In das Verbrechen der Veruntrauung artet eine solche widerrechtliche Benutzung dann aus, wenn sie von den Artikel 231. bezeichneten Personen in Ansehung der ihnen in ihrer amtlichen Stellung anvertrauten Sachen erfolgt.“ Hier muß ich bemerken, daß das zu weit zu gehen scheint, denn es könnte Jemand, der einen in deposito befindlichen Wagen zur Spaziersuhre benutzte, deshalb der Veruntrauung beschuldigt werden. Ich glaube, das ist die Absicht nicht. Wenn es unzweifelhaft ist, daß die Handlung nur aus Absicht einer rechtswidrigen Aneignung einer Sache oder der Uebertretung einer besonders übernommenen Verpflichtung hervorgeht. Es würde dann immer noch in der Hand der Behörden liegen, wenn sie ihren Kassirern, welche sie mit der Kassenverwaltung beauftragt, bei Vermeidung der Strafe der Veruntrauung gewisse Handlung untersagen, und es würde auf diese Weise genügen, ohne daß es nöthig wäre, weiter zu gehen.

v. Polenz: Um mein Gewissen zu beruhigen, wie ich abstimmen soll, erlaube ich mir eine Frage, die zwar der geehrten Versammlung einige Minuten kostet, aber doch auch einem oder dem andern geehrten Herrn interessant sein könnte. Es giebt doch Sachen außer Geld, wie beispielsweise der hochgestellte Referent einen Wagen erwähnt hat. Wenn Einer nur Gebrauch von der anvertrauten Sache gemacht hat, ohne dieselbe dem Eigenthümer zu entfremden, wonach soll das beurtheilt werden, da die Bestimmung in Art. 214. nach Geldwerth ausgeworfen ist, und die Höhe der Strafe bei Diebstahl von 8 Wochen zu 8 Jahren ansteigt. Veruntrauung ist dem Diebstahl gleichgesetzt; es fragt sich also: soll nun der Werth der ganzen Sache oder nur der Schade, der durch den Gebrauch entstanden ist, zum Maßstab angenommen werden? Man kann wohl für das Letztere sagen: Nein! Nach dem Beispiel, welches der hochgestellte Referent gab, läßt sich annehmen, daß ein solcher Fall gar nicht gestraft werden soll, wenn es nicht klar erwiesen, daß die Sache in seinen Nutzen verwendet worden ist. Es wird schon gut sein, wenn dies hier ausgesprochen wird, damit jeder Richter in unsern Verhandlungen einen Anhalt finden kann, wie vielmals hier ausgesprochen worden ist, obgleich es mir nicht genügend dünkt. Ich glaube allerdings, daß dies nicht als Veruntrauung betrachtet werden kann, wenn Jemand Gebrauch von einer Sache gemacht hat, wo nicht die klare Absicht vorliegt, er habe sie zu seinem Vortheil zurückbehalten wollen.

Referent Prinz Johann: Bloßer Gebrauch einer fremden Sache wird durch Art. 270. bestraft. Wenn bei diesem Gebrauch eine Beschädigung einer Sache entstände, so ist diese Beschädigung, wenn nicht die Absicht eines Betrugs vorliegt, einer Veruntrauung nicht zuzuzählen. Der Gebrauch einer Sache bekundet keine Veruntrauung, wohl aber der Verbrauch.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Ob die Kammer das Deputations-Gutachten, wie es sich jetzt gestaltet, annehme? Wird von 37 gegen 1 Stimme bejaht.

Artikel 231. lautet:

„Gegen Staatsdiener, Gemeindebeamte, Patrimonial-Gerichtsverwalter, Advokaten und Notare, Vormünder, und überhaupt gegen alle Personen, welche zu dem Geschäft, in Ansehung dessen sie sich einer Veruntrauung schuldig gemacht haben, von einer öffentlichen Behörde besonders verpflichtet worden sind, treten nach gleichem Verhältnisse die Strafen des ausgezeichneten, durch Eröffnung verschlossener Behältnisse begangnen Diebstahls ein. (Art. 219.)“

Die Deputation schlägt vor, unter eventuellem Einverständnis der Königl. Commissarien, daß für Art. 219. angeordnete Strafmaß nach dem Betrage bis zu oder über 50 Thaler zu spalten, und dem gemäß den Schluß des Artikels von den Worten „nach gleichem Verhältnisse“ an folgendermaßen zu fassen: „tritt bei einem Betrage des Veruntrauten bis mit 50 Thaler 2 Monate Arbeitshaus bis 3 Jahr Zuchthaus zweiten Grades, bei einem Betrage über 50 Thaler Zuchthaus zweiten Grades von 1 — 8 Jahre ein.“

Referent Prinz Johann: Ein Amendement des Hrn. v. Carlowitz bezweckt, vor dem Worte „verpflichtet“ einzuschalten: „eidlich oder handschläglich“, theils um Zweifel zu begegnen, theils um unnöthige Eide zu verhüten.

v. Carlowitz: Mein Amendement für diesen Artikel ist von etwas geringerer Erheblichkeit. Es ging zunächst darauf hinaus, klare Maße darüber mir zu verschaffen, ob die Strafe des Art. 231. auch dann zuerkannt werden könne, wenn die Verpflichtung eines Beamten nur durch Handschlag erfolgte. Gehen wir zurück auf das Mandat von 1822, so war, wenn die dort bestimmte harte Strafe ihre Anwendung finden sollte, die eidliche Verpflichtung auf dies Gesetz nothwendig. Hier nun fehlt das Wort „eidlich“, und ich wünschte durch mein Amendement Auskunft zu erhalten, ob auf diesen Artikel Privatbeamte verpflichtet werden könnten, wenn es auch nicht eidlich geschehe, oder ob vielmehr dergleichen verpflichtete Privatbeamte der Bestrafung nach diesem Artikel unterworfen sein würden. Es kommt mir namentlich darauf an, bei meinem Amendement zugleich darauf mit hinzuweisen, daß, als wohin sich auch die Ansicht in der Kammer mehrmals ausgesprochen hat, Eide, namentlich promissorische Eide möglichst eingeschränkt und seltener werden möchten. Erhalte ich eine Erklärung in der Art, daß auch die Verpflichtung durch Handschlag genügt, den durch diesen Artikel ausgesprochenen Bestimmungen die Anwendung zu sichern, so wäre es möglich, daß ich meinen Antrag zurücknehme.

Königlicher Commissair D. Groß: Es liegt in der Ab-